

Name und Sitz

Art. 1.

Unter dem Namen "Schematherapie-Netzwerk Schweiz", kurz „STNS“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2.

Der Sitz ist am Ort der/des Präsidentin/Präsidenten.

Zweck

Art. 3

Das Schematherapie-Netzwerk Schweiz versteht sich als Interessengemeinschaft für anerkannte ärztliche und psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Schweiz. Die Gesellschaft strebt an, alle Personen mit Interessen an der Schematherapie in der Schweiz zu vereinigen.

Art. 4

Das Schematherapie-Netzwerk Schweiz hat zum Zweck, einen auf empirisch-wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Beitrag zur psychotherapeutischen Prophylaxe und Versorgung der Bevölkerung zu leisten. Dazu orientiert sie sich an der Schematherapie (nach Jeffrey Young). Der Verein ist offen gegenüber Weiterentwicklungen der wissenschaftlichen Grundlagen, der therapeutischen und diagnostischen Vorgehensweisen, der Anwendungsgebiete und Anwendungsformen der Schematherapie sowie die Integration von bzw. die Kooperation mit anderen psychotherapeutischen Techniken, Methoden oder Verfahren. Das Schematherapie-Netzwerk Schweiz unterstützt die Berufs- und Fortbildungsinteressen seiner Mitglieder.

Das STNS strebt ihre Zielsetzungen an insbesondere durch:

- die Förderung der Schematherapie in Praxis, Forschung und Lehre;
- die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Wissenschaft und berufstätigen SchematherapeutInnen;
- die Förderung der Weiterbildung zum Schematherapeuten/ zur Schematherapeutin
- die Veranstaltung von Fortbildungskursen und Tagungen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Dienstleistungen für Mitglieder;
- die Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene mit Organisationen, welche verwandte Ziele verfolgen, insbesondere mit der International Society for Schema Therapy ISST.

Mitglieder

Art. 5

Das Schematherapie-Netzwerk Schweiz kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Kollektivmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können SchweizerbürgerInnen oder in der Schweiz ansässige oder arbeitende AusländerInnen werden, die sich über einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in Medizin an einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität ausweisen und berechtigt sind, in der Schweiz psychotherapeutisch tätig zu sein. Bereits aufgenommene Mitglieder ausländischer Nationalität, welche ihre Verbindung zur Schweiz verlieren (neuer Arbeitsplatz oder Wohnsitz im Ausland), können die Mitgliedschaft behalten.

Ausserordentliche Mitglieder können Personen werden, welche die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht oder noch nicht erfüllen, aber an der Förderung und an den Dienstleistungen der Gesellschaft im Sinne des Zweckartikels interessiert sind.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (z.B. Verbände, Universitätsinstitute), welche der Gesellschaft verwandte Zielsetzungen verfolgen.

Art. 6

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, so steht dem abgelehnten Interessenten/der abgelehnten Interessentin eine einmalige Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversammlung zu, sofern der Rekurs von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird.

Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet immer die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt.
Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen und kann nur auf Ende des Jahres geschehen;
- durch Streichung wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
Nach zweimaliger Mahnung wird dem Mitglied eine letzte Zahlungsfrist gestellt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand stellt die Streichung fest und teilt sie mit;
- durch Ausschluss durch die GV auf Antrag des Vorstandes.
Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall ohne Angabe von Gründen;
- wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Organe

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr sind die folgenden Geschäfte vorbehalten:

- Statutenänderungen;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstandes;
- Schaffung und Auflösung von Sektionen;
- Schaffung von und Wahl in Kommissionen, die durch die GV eingesetzt werden;
- Auflösung von Kommissionen, die durch die GV eingesetzt worden sind;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 5 und 6;
- Diskussion und Beschlussfassung über Anträge der Kommissionen und Mitglieder;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung von Jahresrechnung, RevisorInnenbericht und der Jahresberichte der Organe;
- Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Das Datum und der Ort der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 8 Wochen vorher durch den Vorstand bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 6 Wochen vorher zuhänden des Vorstandes eingereicht werden; sie sind schriftlich zu begründen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 2 Wochen vor der GV.

Für eine ausserordentliche Generalversammlung gilt eine Einladungsfrist (unter Angabe der Traktanden) von mindestens 20 Tagen. Sie muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes;
- auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder;

Art. 11

Bei der Durchführung der Generalversammlung gilt:

- a) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Falls weder Präsident/in noch Vizepräsident/in den Vorsitz über die Versammlung führen können, wird dieser durch den Vorstand bestimmt.
- b) Die Generalversammlung stimmt nur über traktandierte Geschäfte ab.
- c) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Für alle anderen Entscheide genügt das einfache Mehr der Stimmenden.
- e) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

An der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung haben die ordentlichen Mitglieder in allen Belangen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Schriftlich mandatierte Delegierte von Kollektivmitgliedern können zwei Stimmen abgeben.

Ausserordentliche Mitglieder haben in allen Belangen volles Mitsprache- und Antragsrecht.

Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das Einfache Mehr der anwesenden stimm- oder wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Wahlgeschäfte eine geheime Wahl verlangen, ist dem Begehren stattzugeben.

Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Falls die Generalversammlung der Schaffung von Sektionen zugestimmt hat, wird der Vorstand von je einem delegierten Mitglied pro Sektion ergänzt. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in;
- Kassier/in;
- Beisitzer/in.

Es steht der Generalversammlung frei, zusätzlich das Amt des Vizepräsidentiums und eines weiteren Beisitzers/einer weiteren Beisitzerin zu schaffen.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt. Vizepräsidentium und Kassenführung müssen von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden, die von der Generalversammlung gewählt wurden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Im Mitgliederverzeichnis sind die Vorstandsmitglieder und ihre Funktion innerhalb des Vorstandes gesondert anzuführen. Das Register der Mitglieder der Gesellschaft ist weiteren InteressentInnen zugänglich zu machen.

Art. 16

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Verbandes. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Ausführung der STNS-Berufspolitik und -Geschäfte
- die Vertretung der STNS in der Öffentlichkeit
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Unterstützung und Koordination der Sektionen (falls vorhanden)
- Finanzielle Geschäftsführung (Erarbeitung von Budgetanträgen, Rechnungsführung, Antrag zur Festlegung der Mitgliederbeiträge, Kontrolle der Ausgaben)
- das Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, welche dem Vorstand Rechenschaft schulden
- Streichung von Mitgliedern, die nach mehrmaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (s. Art. 7, Abs. 2)
- Entscheidungen in Angelegenheiten, für die gemäss Statuten kein anderes Organ zuständig ist.

Die Revisoren/bzw. Revisorinnen

Art. 17

Die Generalversammlung wählt 2 RechnungsrevisorInnen und einen Ersatz. Die RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die RevisorInnen überprüfen alljährlich die Rechnung

und das Vermögen der Gesellschaft, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag. Die Amtsdauer der RevisorInnen beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit der Revisionsaufgabe kann auch eine aussenstehende Instanz (z.B. Treuhandfirma) betraut werden.

Finanzen

Art. 18

Das Schematherapie-Netzwerk Schweiz haftet nur mit ihrem Vermögen. Die Einnahmen des STNS bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Erträgen aus der Gesellschaftstätigkeit sowie aus anderen Einnahmen.

Weitere Bestimmungen

Art. 19

Zur Auflösung der Gesellschaft ist eine 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens entscheidet die auflösende Generalversammlung.

Art. 20

Die Auslegung dieser Statuten ist Sache der Generalversammlung. Solange ein Entscheid der Generalversammlung aussteht, gilt die Auslegung des Vorstandes. Der deutsche Text ist massgebend.

Art. 21

Die Statuten des STNS traten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 15.06.2012 in Zürich in Kraft.